

**Bescheinigung
gem. § 54 GmbH-Gesetz**

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde UVZ-Nr. 83/2025 vom 07.07.2025 vereinbarten Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 11. Juli 2025

(L.S.)

gez. Göbel

Notar

Udo Göbel

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

(1)

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2)

Die Firma der Gesellschaft lautet: **KIDZ - Kinder- und Jugendhilfe im Dienst der Zukunft gGmbH**

(3)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne des § 52 AO tätig.

Zweck und Gegenstand des Unternehmens ist

- a) Förderung der Jugendhilfe
- b) Förderung der Erziehung,
- c) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
- d) Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

(2)

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck bzw. die Interessen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

(3)

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

(4)

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Erbringung und Durchführung von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung sowie des begleiteten Umgangs auf der Grundlage des SGB VIII

- b) Erbringung und Durchführung von Eingliederungshilfen für Menschen mit besonderen Ausgangslagen auf der Grundlage des SGB IX
- c) Angebote der Schul- und Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des SGB VIII
- d) die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen mit Beratungs- und Betreuungsleistungen für Menschen mit und ohne Behinderungen
- e) die Unterhaltung und den Betrieb von Familienberatungsstellen sowie Familienzentren
- f) Angebote für delinquente Kinder und Jugendliche
- g) Eltern- und Familienberatung und Förderung im Rahmen von Seminaren, Workshops und anderen geeigneten Veranstaltungen
- h) Angebote der frühen Hilfen
- i) Beratungsangebote für Familien und sozial Benachteiligte
- j) an den Bedarfen des Sozialraums orientierte Projekte zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens
- k) die inklusive Arbeit mit gesellschaftlich und/oder individuell Benachteiligten, insbesondere Kindern und Jugendlichen
- l) die Förderung des Naturschutzes durch entsprechende pädagogische Angebote und die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an einen sanften Umgang mit der Natur und ein nachhaltiges Umweltinteresse
- m) die Durchführung von Angeboten, Informationen und Bildung zum Thema Naturschutz und angrenzende ökologische Themen,
- n) die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt zur Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft
- o) den Erfahrungsaustausch zu Garten- und Umweltthemen sowie Anleitung und Informationen zu nachhaltiger Lebensführung
- p) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch Beratung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Täti-gen in den Bereichen Jugendhilfe, Bildung, Hilfe für behinderte Menschen sowie des Naturschutzes.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1)

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

(1)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Gesellschafter haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keinen Anspruch auf mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(5)

Innerhalb des Zweckes ist die Gesellschaft zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die zu seiner Erfüllung notwendig oder nützlich sind.

§ 5 **Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) und ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00.

(2)

Hier von übernommen:

- Kerstin Rudolph: 12.500 Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR mit den lfd. Nrn. 1 bis 12.500 (25 % am Stammkapital)
- Rainer Strauß: 12.500 Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR mit den lfd. Nrn. 12.501 bis 25.000 (25 % am Stammkapital)
- Michael Fleich: 12.500 Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR mit den lfd. Nrn. 25.001 bis 37.500 (25 % am Stammkapital)
- Sascha Leifer: 12.500 Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR mit den lfd. Nrn. 37.501 bis 50.000 (25 % am Stammkapital).

(3)

Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile 1 bis 50.000,00 in Höhe von insgesamt EUR 50.000,00 sind nicht in bar zu erbringen, sondern durch den am 13.05.2025 beschlossenen Formwechsel des KIDZ - Kinder- und Jugendhilfe im Dienst der Zukunft e.V. mit Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 29826 B, im Wege der Sacheinlage. Der die Stammeinlagen übersteigende Wert wird nicht vergütet, sondern in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1)

Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist zulässig, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
- b) durch Dritte ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt worden ist,
- c) ein Geschäftsanteil gepfändet worden ist,
- d) ein Gesellschafter für sich einen Auflösungs- oder Liquidationsbeschluss gefasst hat.

(2)

Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann von der Gesellschaft erst einen Monat nach Auftreten der in Abs. (1) genannten Gründe ausgesprochen werden; sind die Gründe bis zu diesem Zeitpunkt entfallen, entfällt das Recht auf Einziehung der Geschäftsanteile.

(3)

Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen sind.

(4)

Für eingezogene Geschäftsanteile erhält der Gesellschafter höchstens den Wert gem. § 4 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, ihre Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss oder Satzungsbestimmung kann darüber hinaus allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(2)

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

(1)

Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst.

(2)

Außerhalb von Versammlungen können sie durch schriftliche, fennmündliche oder fernschriftliche Abstimmung – auch per E-Mail – gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Dies gilt nicht, wenn zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Über jeden Beschluss, der außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst wird, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

(3)

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Geschäftsanteil hat eine Stimme.

(4)

Gesellschafterbeschlüsse können nur durch Klage angefochten werden. Die Klage ist zu erheben binnen eines Monats ab Kenntnis des angefochtenen Beschlusses, spätestens binnen zwei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 9

Gesellschafterversammlungen

(1)

Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt.

(2)

Die Einberufung erfolgt postalisch und per E-Mail an jeden Gesellschafter, in dem Schreiben sind Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.

(3)

Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 v.H. des Stammkapitals vertreten, so ist unter Beachtung der vorstehenden Ziffer (2) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(4)

Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

(5)

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden Vorschriften aus Gesetz oder Vertrag nicht eingehalten worden sind.

(6)

Über den Verlauf der Versammlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort, Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene, ergänzte oder berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 10

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1)

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen und im Bundesanzeiger zu hinterlegen bzw. zu veröffentlichen.

(2)

Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu beschließen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

(3)

Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 11

Kündigung, Abfindung

(1)

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember des zweiten Jahres, das auf den Beginn der Geschäftstätigkeit folgt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen.

(2)

Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Dessen

Gesellschaftsrechte ruhen vom Zeitpunkt der Kündigung an. Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafterversammlung verpflichtet, die Einziehung seiner Geschäftsanteile zu dulden oder Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an Dritte zu übertragen.

(3)

In den Fällen der Kündigung, Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen erhält der ausscheidende Gesellschafter keine Abfindung.

§ 12 **Tod eines Gesellschafters**

(1)

Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.

(2)

Der Beschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. Die Erben bzw. Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters erhalten höchstens den Wert gem. § 4 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 13 **Verfügungen über Geschäftsanteile**

(1)

Die Übertragung, Belastung oder jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Rechte an Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.

§ 14 **Vermögensbindung, Auflösung**

(1)

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe verwenden darf. Vor Auflösung und Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(2)

Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den etwa geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das im Rahmen der Umwandlung auf die Gesellschaft übergegangene Vermögen.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1)

Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck wirtschaftlich und rechtlich erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(3)

Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten der Gesellschaftsgründung, dazu gehören Notar- und Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten bis zu einem Betrag von maximal 10 % des Stammkapitals.
